

**Bekanntmachung  
der Stadt Pinneberg über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für  
das Kalenderjahr 2023**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B haben sich nicht geändert. Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 werden daher nicht erteilt.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgaben für das Kalenderjahr 2023 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig (§ 28 Abs.1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer am 01. Juli 2023 fällig.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg, Bismarckstr. 8 in 25421 Pinneberg schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auch elektronisch erhoben werden.

Der Widerspruch kann in elektronischer Form ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur durch Übermittlung an die Adresse [info@stadt-pinneberg.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:info@stadt-pinneberg.sh-kommunen.de) erhoben werden.

Pinneberg, den 03.01.2023

Stadt Pinneberg  
gez. Bohlen  
1. Stadtrat